



Statuten der CVP Ortspartei Schwyz

(vom 27.11.2002)

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „christlich demokratische Volkspartei der Gemeinde Schwyz“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch mit Sitz in 6430 Schwyz.

Die christlich demokratische Volkspartei der Gemeinde Schwyz bekennt sich zu den Grundsätzen der schweizerischen CVP sowie zum Leitbild und den Statuten der CVP des Kantons Schwyz.

Sie ist bestrebt, Grundsätze und Richtlinien der CVP in der Gemeinde Schwyz zu verwirklichen. Sie fördert eine umfassende Meinungs- und Willensbildung und setzt ihre Ziele demokratisch um.

Bei Wahlen und Abstimmungen tritt die CVP der Gemeinde Schwyz an die Öffentlichkeit und beteiligt sich aktiv an der Meinungsbildung.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied der CVP der Gemeinde Schwyz kann werden, wer in der Gemeinde Schwyz zivilrechtlichen Wohnsitz hat und bereit ist, sich an den Grundsätzen der CVP der Gemeinde Schwyz zu orientieren.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegzug oder Tod.

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ernsthaft gegen die Grundsätze der Partei verstösst, die Statuten wiederholt missachtet und der Partei Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Entscheid des Präsidiums kann von der betroffenen Person der Parteiversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Behördenversammlung
- d) Ressorts
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist jährlich mindestens einmal und immer dann einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

Wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, ist die Parteiversammlung öffentlich zugänglich.

Die Traktandenliste ist mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben.

Art. 8 Aufgaben der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung beschliesst über

- a) die Statuten und ihre Änderung;
- b) die Ernennung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in den Gemeinde- sowie Bezirksrat und alle übrigen Behörden, die in der Gemeinde an der Urne zu wählen sind;
- c) Nominationen zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei;
- d) die Mitgliederbeiträge;
- e) allfällige Anträge;
- f) die Stellungnahme zu den Gemeinde-, Bezirks- kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, sofern das Präsidium dazu aufruft oder mindestens fünf Mitglieder eine Stellungnahme der Parteiversammlung verlangen;

Die Parteiversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Präsidiums
- b) weitere Mitglieder des Präsidiums
- c) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 9 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten der Partei, der Sekretärin / dem Sekretär, den Ressortchefs und allfälligen weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ der Partei. Es führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen.

Überdies hat es insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Parteiversammlung;
- b) Vorschläge an den Gemeinderat für die Wahlen in die Kommissionen und für alle übrigen Wahlen, soweit sie nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind.
- c) Bildung von Ressorts (Arbeitsgruppen)
- d) Fassung von Parolen, sofern diese nicht durch die Parteiversammlung beschlossen werden.

Art. 10 Ressorts

Die Ressorts bestehen aus mehreren Parteimitgliedern. Sie sind verantwortlich, einen Bereich der Kommunalpolitik aus der Sicht der CVP-Leitlinien zu begleiten und diese aktiv zu gestalten.

Jedes Ressort hat im Speziellen den Auftrag bzw. das Ziel, pro Jahr mindestens eine Veranstaltung aus seinem Bereich zu organisieren.

Art. 11 Behördenversammlung

Unter dem Vorsitz der Parteipräsidentin / des Parteipräsidenten treffen sich alljährlich mindestens einmal sämtliche Mandatsträger (Behörden, Kommissionen, Präsidium, Kantonaldelegierte) der Ortspartei zu einer Behördenversammlung.

Die Behördenversammlung soll dazu dienen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie den Parteigedanken zu pflegen.

Art. 12 Finanzen

Die Finanzierung erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge in der Höhe von Fr. 30.-/Jahr soweit die Parteiversammlung keinen anderen Betrag beschliesst.
- b) Beiträge der CVP-Ratsmitglieder in Gemeinde, Bezirk und Kanton
- c) Beiträge der CVP-Kommissionsmitglieder
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Spenden und Gönnerbeiträge

Art. 13 Statutenänderung

Anträge betreffend Änderung der Statuten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden von diesem binnen Jahresfrist der Parteiversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der CVP der Gemeinde Schwyz kann durch Zweidrittelsmehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird die CVP der Gemeinde Schwyz aufgelöst, werden die Akten und finanziellen Mittel der CVP des Kantons übergeben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1998, Sie treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Schwyz, 27. November 2002

Für das Präsidium

Christian Kündig, Präsident

Vital Zehnder, Aktuar